

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Langhans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1927)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1927.

Die Statistik, wie sie in den vorstehenden Tabellen über die Strafrechtspflege des vergangenen Jahres enthalten ist, gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Aus diesen Tabellen nicht ersichtlich, mir aber im Verlaufe des Jahres mehrfach unangenehm aufgefallen ist die Tatsache, dass im Kanton Bern sehr leichtthin und oft im Widerspruch der gesetzlichen Bestimmungen verhaftet wird. Ebenso wird sehr oft eine einmal verhängte Untersuchungshaft unnötig lange und ungesetzlich aufrechterhalten.

Die Art. 143 und 144 StV stellen als Regel auf, dass der Angeschuldigte während der Untersuchung in Freiheit gelassen oder gesetzt werden solle. Der Art. 144 StV lässt von dieser Regel eine Ausnahme nur dann zu, sofern für die Untersuchung ein Nachteil daraus erwächst oder es wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte seine Freiheit dazu missbrauchen werde, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen. Jahraus jahrein sieht man aber Verhaftungsbeschlüsse nach folgendem Schema: Da es sich um ein korrektionelles Delikt handelt und ausserdem Kollusions- und Fluchtgefahr besteht, wird verfügt: Der X. Y. ist sogleich zu verhaften. Dass es sich um ein korrektionelles Delikt handelt, ist überhaupt kein Verhaftungsgrund, und dass Flucht- und Kollusionsgefahr vorliegen, oft nur eine haltlose, sich auf keinerlei Tatsachen stützende Behauptung. Derartige Verhaftungen entsprechen oft nur einer gewissen Bequemlichkeit. Der Untersuchungsrichter hofft, statt durch andere voraussichtlich weitläufigere Beweismassnahmen, durch eine manchmal lange andauernde Untersuchungshaft zum erwünschten Ziel, zu einem Geständnis zu gelangen. Zur Erpressung von Geständnissen ist aber die Untersuchungshaft nicht da.

Zur Verhängung einer gelinden Tortur sind die Mehrzahl unserer Untersuchungsgefängnisse allerdings durchaus geeignet. Auf ihren ungenügenden Zustand sei an dieser Stelle, wie schon oft, auch heuer hingewiesen.

In einer sorgfältigen, wohl belegten Eingabe an den Regierungsrat hat der Verein bernischer Bezirksbeamten auf den üblen Zustand unserer Bezirksgefängnisse hingewiesen. Dass zur Abhilfe auf diese Eingabe hin irgend etwas unternommen worden wäre, hat man nicht vernommen.

Die einzige erfreuliche Ausnahme von den andern Bezirksgefängnissen macht das von Bern. Nachdem das elektrische Licht eingerichtet und auch Badegelegenheit geschaffen worden war, hat der nunmehrige energische Gefangenewart von sich aus und mit etwelcher Unterstützung des Kantonsbauamtes das Gefängnis wohnlicher und reinlicher herstellen lassen. Er verwendete Handwerker und Arbeiter, die auf einige Zeit bei ihm zwangsweise einquartiert worden waren, zu Schreiner-, Gipser- und Malerarbeiten. Die betreffenden Untersuchungs- und Strafgefangenen waren froh, ihre Zeit statt in ewigem Müssiggang mit vernünftigen Arbeiten zubringen zu können. Die Gänge und Zellen sind frisch gestrichen, es sind nun auch Schränke zur Unterbringung von Kleidern vorhanden, die Ungezieferplage ist in der Hauptsache behoben, kurz, es herrschen dort nunmehr menschenwürdige Zustände.

Auf Anregung der Schweizerischen Volksbibliothek sind mit ihr die Untersuchungsrichterämter von Bern und Biel in Verbindung getreten. Die Volksbibliothek lieferte an die beiden Gefängnisse von Bern und Biel nunmehr alle Monate deutsche und französische und, wenn Bedarf dazu vorhanden ist, auch italienische Bücher aus allen möglichen Wissensgebieten, aber auch gute Unterhaltungslektüre. Die Bücher sind sehr begehrt und werden eifrig gelesen. Die Befürchtung, sie möchten von den Gefangenen mutwillig verdorben oder beschmutzt werden, hat sich in keiner Weise bewahrheitet. Der Verkehr wickelt sich gegenseitig zur vollen Zufriedenheit ab. Es wäre wünschenswert, dass diese Wohltat den Insassen auch anderer Bezirksgefängnisse zugute käme.

Besonders verderblich und verhängnisvoll wirkt die Untersuchungshaft auf Jugendliche. Auch im verflossenen Jahre sind mehrfach Jugendliche übermässig lange in Untersuchungshaft behalten worden. Nicht immer sind die Untersuchungsrichter schuld daran; oft ist diese Untersuchungshaft auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen, z. B. dass wegen persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs mehrere Untersuchungen zu vereinigen sind.

In den neuzeitlichen Verfahren gegen Jugendliche ist dagegen vorgeschrieben, dass, wenn an einer Straftat mehrerer erwachsenen Personen Jugendliche beteiligt sind, das Verfahren gegen diese abzutrennen ist. Auch wird in diesen Verfahren überall der Grundsatz aufgestellt, dass die Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden sei und dass, wenn dies nicht möglich ist, sie durch Unterbringung in eine Erziehungsanstalt, in ein Jugendheim oder in eine vertrauenswürdige Familie zu ersetzen sei. Die Möglichkeit, Verfahren gegen Jugendliche von denen gegen Erwachsene abzutrennen, ist nunmehr auch nach dem Art. 102 des neuen Strafverfahrens gegeben. Hoffentlich wird von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Im übrigen bleiben das Verfahren und die Strafandrohungen gegen die Jugendlichen die gleichen wie bis anhin. Man konnte in den Übergangsbestimmungen des neuen Strafverfahrens einige Bestimmungen des materiellen Strafrechts abändern und mildern; nicht wohl konnte man aber nur so nebenher ein besonderes Jugendstrafrecht und ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche einführen. Die beiden gehören zusammen und sollten Gegenstand eines einheitlichen Gesetzes sein. Ein solches Gesetz zu erlassen, ist im Kanton Bern nun die nächste dringliche Gesetzesarbeit auf rechtlichem Gebiet. Man kann an ihre Lösung um so sicherer herangehen, als im Berichtsjahr erfreulicherweise endlich die Zwangserziehungsanstalt für Jugendliche hat bezogen werden können, und damit nunmehr volle Gewähr dafür geleistet ist, dass Strafen oder erzieherische Massnahmen, die nach einem neuzeitlichen Jugendstrafrecht ausgesprochen werden, auch sachgemäss vollzogen werden können.

* * *

Auf dem Gebiete der Rechtsprechung habe ich etwas Besonderes nicht zu melden, da alle wichtigeren Entscheide in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins veröffentlicht werden.

Dagegen möchte ich noch berichten, welchen strafrechtlichen Ausgang schliesslich die Beschwerdeangelegenheit betreffend die Regierungstatthalterwahl in Pruntrut genommen hat. Nachdem der erste Wahlgang durch den Grossen Rat kassiert und auch gegen das Resultat des zweiten Wahlganges eine Beschwerde eingereicht worden war, hat der Grosse Rat am 3. März die Wahl genehmigt, die Fälle dagegen, bei denen strafbare Handlungen in Frage kommen konnten, den Strafbehörden überwiesen.

Nach durchgeführter Voruntersuchung stellte sich vorerst die Frage, welche Überweisungs- oder Aufhebungsbehörde in der Sache Beschluss zu fassen habe. Nahm man an, Wahlbetrug nach Art. 65 StGB sei ein politisches Vergehen, so war gemäss Art. 61 rev. Kantonsverfassung und Art. 241 StV die Erste Strafkammer zuständig und, wenn die Schuldbeweise als genügend angesehen wurden, die Sache den Assisen zu überweisen. Nahm man dagegen an, Wahlbetrug sei kein politisches Vergehen, so waren zur Fassung eines Überweisungs- oder Aufhebungsbeschlusses nach Art. 235 und 240 StV der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator zuständig.

Man wäre geneigt, zu sagen, dass Wahlbetrug zweifellos ein politisches Vergehen sei, weil Motiv und Zweck bei ihm politischer Art sind. Es war mir aber bekannt, dass schon in frühern Jahren, insbesondere auch im Jahre 1907, die damalige Anklage- und Polizeikammer anders entschieden hatte. Es handelte sich damals um Wahlbetrügereien, die im Wahlkreis Bern, Untere Stadt, begangen worden waren. Der Untersuchungsrichter hatte, offensichtlich in der Annahme, es handle sich um ein politisches Vergehen, die Akten der Anklagekammer eingesandt. Mein Vorgänger im Amt hatte Überweisung an die Assisen beantragt. Die Anklagekammer aber überwies die Sache an den korrekzionellen Richter, und als gegen das erstinstanzliche Urteil appelliert worden war, wurde sie von der Polizeikammer beurteilt. In den Motiven sprach sich die Kammer leider über die Zuständigkeitsfrage nicht aus. Nimmt man aber mit Burckhardt (Kommentar zur Bundesverfassung, II. Auflage, S. 622 und 630) an, das Objekt des politischen Vergehens sei die Macht im Staate, d. h. die rechtlichen Einrichtungen, auf die sich die Macht des Staates in der Gesellschaft oder in der Staatengemeinschaft stützt, wird man bei Betrügereien anlässlich einer einzelnen Grossrats- oder Regierungstatthalterwahl verneinen, dass es sich um ein eigentliches politisches Vergehen handle. Der Untersuchungsrichter von Pruntrut und der Staatsanwalt des Jura nahmen denn auch, dieser mit meinem Einverständnis, an, sie seien zuständig, und hoben die Untersuchung, weil der gesetzliche Tatbestand nicht genügend bewiesen sei, auf unter Auflage der Kosten an die Angeschuldigten. Es wird wohl bei dieser Regelung der Kompetenzfrage sein Bewenden haben. Noch erfreulicher wäre allerdings, wenn sich überall die Wahlsitten so besserten, dass diese Fragen nicht neuerdings aufgegriffen werden müsste.

Bern, im Juli 1928.

Der Generalprokurator:

Langhans.